



# KREISBLATT

## des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2024

4. September 2024

Nr. 31

---

### Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung für die Sitzung des Zweckverbandes Sparkasse Hohn-Jevenstedt am Dienstag, 10.09.2024	S. 145
Jahresabschluss der AWR BioEnergie GmbH für das Geschäftsjahr 2023	S. 146
Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr	S. 147

**Amtliche Bekanntmachung  
für die Sitzung des Zweckverbandes der Sparkasse Hohn-Jevenstedt  
am Dienstag, 10. September 2024, 19:00 Uhr  
in der Margarethen-Mühle, Legan 6, 24816 Hamweddel**

**Tagesordnung**

**TOP Thema**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Benennung des Protokollführers
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Einführung und Verpflichtung von Mitgliedern der Verbandsversammlung
- 5 Kenntnisnahme des Protokolls der Verbandsversammlung vom 25. Juli 2023
- 6 Beschlussfassung über die Verteilung der von der Förde Sparkasse im Rahmen der Verwendung des Jahresüberschusses 2023 ausgeschütteten Gewinnanteile
- 7 Bericht des Vorstandes
- 8 Verschiedenes

Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Sparkasse Hohn-Jevenstedt

Sönke Schwager

## Bekanntmachung

### **Jahresabschluss der AWR BioEnergie GmbH für das Geschäftsjahr 2023**

1. Der Jahresabschluss 2023 ist durch die Allgemeine Treuhand- und Beratungsgesellschaft mbH (ATN), Kiel, geprüft worden. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.
2. Die Gesellschafterversammlung der AWR BioEnergie GmbH hat mit Beschluss vom 19.06.2024 das Jahresergebnis 2023 mit einem Überschuss in Höhe von € 1.482.473,87 festgestellt und beschlossen, den Überschuss in Höhe von € 1.482.473,87 auszuschütten.
3. Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und Bestätigungsvermerk des Prüfers liegen vom **09.09.2024 bis 17.09.2024** während der Geschäftszeiten in den Räumen der Gesellschaft in 24794 Borgstedt, Borgstedtfelde 15, öffentlich aus.



Ralph Hohenschurz-Schmidt

Geschäftsführer

## **Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsge-  
setz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes  
vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über  
Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) vom 11. Februar  
2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. No-  
vember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird folgende Satzung erlassen:

### **Präambel**

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der  
männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche  
und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

### **I. Abschnitt**

#### **Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen**

##### **§ 1**

**(zu §§ 3, 6 WVG)**

##### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Rumohr“ und hat seinen  
Sitz in Rumohr, Kreis Rendsburg-Eckernförde.  
Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ge-  
mäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband umfasst das Gebiet seiner in § 2 aufgeführten Mitglieder.

##### **§ 2**

**(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)**

##### **Mitglieder**

Mitglieder des Verbandes sind folgende Gemeinden:

Blumenthal, Grevenkrug, Hoffeld, Mielkendorf, Mühbrook, Rodenbek, Rumohr, Schie-  
rensee, Schmalstede, Schönbek und Sören.

##### **§ 3**

**(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)**

##### **Aufgaben**

- (1) Der Verband hat die Aufgaben:
  1. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser
  2. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers
  3. Förderung und Überwachung vorstehender Aufgaben.
- (2) Soweit dem Verband im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung auch das Sat-  
zungsrecht übertragen wird, erlässt der Verband die entsprechenden Satzungen.

- (3) Daneben können vom Verband auch Anschlussnehmer, die nicht im Verbandsgebiet ansässig sind, mit Trink- und Betriebswasser versorgt werden.

**§ 4**  
**(zu §§ 5, 6 WVG)**  
**Unternehmen, Plan**

- (1) Der Verband hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Ingenieur-Büros Georg Achterberg, Kiel, vom 12.05.1965, dem ersten Nachtragsentwurf vom 26.09.1972, dem zweiten Nachtragsentwurf vom 30.04.1985 und dem dritten Nachtragsentwurf des Ingenieur-Büros Hinnerk Bayer, Kiel, vom 17.12.1998.
- (3) Der Plan besteht aus:  
einem Heft Erläuterungsbericht, technischen und hydraulischen Berechnungen, Kostenanschlag pp, einem Heft Liste der Anlieger und Hausanschlüsse, 13 Blatt Rohrnetz-berechnungen, einem Übersichtsplan und 25 Blatt Zeichnungen.  
Der I. Nachtragsentwurf besteht aus:  
einem Heft Erläuterungsbericht, Kostenanschlag, Liste der Anlieger mit Versorgungseinheiten, Wasserbedarfsermittlung, Belastung der Rohrstränge und Rohrnetz-berechnung und Massenermittlung sowie 8 Blatt Zeichnungen einschließlich einem Übersichtsplan.  
Der II. Nachtragsentwurf besteht aus:  
einem Heft Erläuterungsbericht, Liste der Einwohner, Wasserbedarfsermittlung, Belastung der Rohrstränge und Ermittlung der Versorgungseinheiten, Rohrnetz-berechnung, hydraulischem Arbeitsbild der U-Pumpen am Wasserwerk Rumohr, Kostenanschlag, Massenermittlung sowie 16 Blatt Zeichnungen einschließlich einem Übersichtsplan. Der III, Nachtragsentwurf besteht aus:  
einem Heft Erläuterungsbericht, Kostenberechnung, Technische Berechnungen (Ermittlung des Wasserbedarfs und der Strangbelastung, Hydraulische Berechnung), Massenermittlung, 9 Blatt Zeichnungen nebst Übersichtskarte und –plan, Lageplan und Systemskizze Druckerhöhung und Berechnungsplan Rohrlängen und –durchschnitte. Sie werden bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt. Eine weitere Abschrift und eine Abzeichnungen der für den Verbandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesem aufbewahrt.
- (4) Das ausgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungskarten, die wie der Plan aufzubewahren sind.
- (5) Der Verband soll die für seine Aufgaben nötigen Grundstücke oder Rechte erwerben.

**§ 5**  
**(zu §§ 6, 33 WVG)**  
**Benutzung der Grundstücke**

- (1) Der Verband ist befugt, sein Verbandsunternehmen auf den Grundstücken seiner Mitgliedsgemeinden durchzuführen.
- (2) Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung dinglich Berechtigte sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (3) Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung dinglich Berechtigte ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung dinglich Berechtigte kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Wasserbeschaffungsverband zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtung ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dient.
- (5) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (6) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung dinglich Berechtigte sind, haben auf Verlangen des Verbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 2 und 5 beizubringen.
- (7) Die Absätze 2 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

**§ 6**  
**(zu §§ 6, 33 WVG, 35 LWG)**  
**Weitere Beschränkungen (entfällt)**

**§ 7**  
**(zu §§ 44,45 WVG)**  
**Verbandsschau**

Die Verbandsschau unterbleibt.

## **II. Abschnitt Verfassung**

### **§ 8 (zu §§ 6,46 WVG) Organe**

Organe des Wasserbeschaffungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

### **§ 9 (zu § 46 WVG) Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Verbandsmitglieder. Die Verbandsversammlung besteht aus den von den Mitgliedsgemeinden entsandten Vertretern.
- (2) Die Mitglieder werden in der Verbandsversammlung durch zwei Vertreter, in der Regel ihren Bürgermeister und seinen Stellvertreter vertreten, wenn das Mitglied nicht ausdrücklich andere Mitglieder der Gemeindevertretung als Vertreter bestellt. Die Gemeindevertretungen können für jeden in die Verbandsversammlung bestellten Vertreter je einen persönlichen Stellvertreter bestellen.
- (3) Gemeinden über 750 Einwohner entsenden darüber hinaus je angefangenen 750 Einwohner einen weiteren Vertreter aus der Gemeindevertretung in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist die Einwohnerzahl am nach dem Wahlgesetz für die Gemeinde- und Kreisvertretungen in Schleswig-Holstein festgesetzten Stichtag der letzten Gemeindewahl.
- (4) § 9 Absatz 3 findet bezüglich der Bestellung weiterer Vertreter erstmalig Anwendung nach den Gemeindewahlen des Landes Schleswig-Holstein im Jahr 2023.

### **§ 10 (zu § 49 WVG) Amtszeit (entfällt)**

### **§ 11 (zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG) Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die allgemeinen Grundsätze der Geschäftsführung,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. über Erlaß, Änderung und Ergänzung von Satzungen zu beschließen,
5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes, dessen Nachträge und Stellenplan,

6. Entlastung des Vorstandes nach Vorlage der Jahresrechnung und Geschäftsberichtes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie von Vergütungen für Mitarbeiter des Betriebes und Entschädigungen für Vorstandsmitglieder,
8. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 200.000,00 € einmalig und bei monatlich wiederkehrenden Leistungen bis 10.000,00 € zu beschließen,
11. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG Stellung zu nehmen,
12. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG Stellung zu nehmen.

## **§ 12**

**(zu § 48 WVG)**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr ein; die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Es ist mit mindestens einwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu laden. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Stimmrecht, wenn sie selbst Vertreter eines Verbandsmitgliedes sind.

## **§ 13**

**(zu §§ 48 Abs. 2 und 3 WVG, 102, 103 LVwG)**

### **Beschlußfassung in der Verbandsversammlung**

- (1) Für die Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, angenommen im Falle des § 35 Abs. 1.
- (2) Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (3) Es wird offen abgestimmt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

**§ 14**  
**(zu §§ 6, 52 WVG)**  
**Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung**

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und vier weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist 1. Stellvertreter des Vorstehers, ein Beisitzer ist 2. Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrtkosten entsprechend § 15 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 03. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) ein Sitzungsgeld entsprechend § 12 EntschVO.

**§ 15**  
**(zu §§ 52, 53 WVG)**  
**Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und je eines dieser Vorstandsmitglieder zum 1. bzw. 2. Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann jedes Mitglied aus der Verbandsversammlung.
- (3) Gewählt wird unter der Leitung des ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

**§ 16**  
**(zu § 53 WVG)**  
**Amtszeit**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden entsprechend der Wahlzeit der Gemeindevertretungen des Landes Schl.-Holst. gewählt. Ihre Amtszeit endet sechs Monate nach den allgemeinen Gemeindewahlen im Land Schleswig-Holstein.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt des neuen Mitgliedes im Amt.

- (3) Der bei Erlass dieser Satzung amtierende Vorstand bleibt bis zum Ablauf seiner Amtszeit gemäß Absatz 1 bis zum Jahr 2028 im Amt.

**§ 17**  
**(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)**  
**Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung.

Insbesondere hat er die Aufgaben

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. den Wirtschaftsplan und seine Nachträge aufzustellen,
5. den Jahresabschluss aufzustellen,
6. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
7. Verträge bis zu einer Höhe von 200.000,00 € und bei monatlich wiederkehrenden Leistungen bis zu 10.000,00 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen
8. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
9. über Widersprüche zu entscheiden,
10. über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu 2.500,00 € zu entscheiden,
11. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes aufzustellen.

**§ 18**  
**(zu § 56 WVG)**  
**Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es sind mindestens zwei Sitzungen im Jahr durchzuführen.

**§ 19**  
**(zu § 56 Abs. 2 WVG, 102, 103 LVwG)**  
**Beschlußfassung im Vorstand**

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde und den Vertretern der Verbandsversammlung zu übersenden.

### **§ 20**

**(zu § 55 WVG)**

#### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Der Vorstandsvorsteher ist befugt, den Verband zu vertreten. Im Verhinderungsfall wird dieser durch den 1. Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch den 2. Stellvertreter vertreten.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von den Vertretungsberechtigten nach Abs. 1 handschriftlich zu unterzeichnen. Die so Vertretungsbefugten sind berechtigt, in gleicher Weise bestimmte Vertretungsbefugnisse dem geschäftsführenden Amt Bordesholm zuzuweisen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Abs. 2 Satz 1 und 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

### **§ 21**

**(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)**

#### **Aufgaben des Vorstandsvorstehers**

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (2) Er ist Dienstvorgesetzter der Angestellten und Arbeiter des Verbandes.

### **§ 22**

**(zu § 57 WVG)**

#### **Geschäftsführung**

- (1) Das Amt Bordesholm ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und Kassenführung des Verbandes. Einzelheiten können in einer Dienstanweisung festgelegt werden.
- (2) Die mit der Geschäftsführung betrauten Mitarbeiter des Amtes haben an Vorstandssitzungen und Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen.

### **III. Abschnitt Haushalt, Beiträge**

#### **§ 23 (zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG) Haushalt**

(1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und ergänzend den §§ 7 – 20 LWVG zu führen.

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

1. des Gesamtbetrages der Einnahmen und Ausgaben des Erfolgsplanes und des Vermögensplanes
2. des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen
3. des Höchstbetrages der Kassenkredite.

(3) Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, daß die Verbandsversammlung bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan beschließen, der Beschluß gemäß §§ 9 LWVG und § 34 der Satzung öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

#### **§ 24 (zu § 28 WVG) Beiträge / Gebühren / Entgelte**

(1) Die Verbandsmitglieder haben keine laufenden Verbandsbeiträge zu leisten.

(2) Der Verband hat seine Ausgaben durch Gebühren und Beiträge bzw. Entgelte für seine Leistungen zu decken.

(3) Die Gebühren und Beiträge werden durch die Verbandsversammlung in gesonderten Satzungen festgelegt.

#### **§ 25 Jahresrechnung**

(1) In der Jahresrechnung sind die Ergebnisse der Erfolgs- und Vermögensrechnung des Wirtschaftsjahres den Planansätzen gegenüberzustellen und bei erhöhten Abweichungen zu erläutern. Über den Stand des Vermögens einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten ist ein Nachweis zu führen, der in aller Regel durch die Bilanz gegeben ist.

(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen und zu erläutern.

## **§ 26 Prüfung der Jahresrechnung**

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung durch den Landesverband hat nach § 17 LWVG zu erfolgen.
- (2) Das Ergebnis der Jahresrechnung und der Prüfung ist vom Vorstand in der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

## **§ 27 Verwendung der Einnahmen**

- (1) Alle Einnahmen des Verbandes sind zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Der Verband darf keine Gewinne im Sinne einer Handelsbilanz erzielen.
- (2) Darlehen dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Der Gesamtbetrag von Darlehen bedarf, soweit dieser 25 % des Restbuchwertes vom Anlagevermögen übersteigt (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 WVG), der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## **§ 28 Beiträge und Gebühren**

- (1) Der Verband ist berechtigt, Beiträge, Gebühren und andere Entgelte im Rahmen einer Beitrags- und Gebührensatzung zu erheben.
- (2) Beiträge werden als nutzungsbezogene Flächenbeiträge erhoben zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung sowie den Aus- und Umbau der Wasserversorgungsanlage. Der Beitragssatz wird je Quadratmeter Grundstücksfläche erhoben.
- (3) Gebühren werden für die Benutzung, laufende Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen erhoben. Die Wasserbenutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr je Anschluß und einer Verbrauchsgebühr je Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Andere Entgelte werden im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches erhoben.

## **§ 29 (zu DSGVO und LDSG) Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband gemäß Artikel 6 Absatz 1 c Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitrags- und Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge und Gebühren nach § 28 erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchsdaten

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

z. B.

1. Katasterämter - Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
3. untere Wasserbehörde - Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

- (3) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Art. 14 Abs. 3 b Datenschutz-Grundverordnung). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Art. 4 Nummer 8 Datenschutz-Grundverordnung) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Art. 4 Nummer 10 Datenschutz-Grundverordnung anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich gemäß Art. 4 Nummer 7 Datenschutz-Grundverordnung.

### **§ 30**

**(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)**

#### **Folgen des Rückstandes, Verjährung**

- (1) Wer einen Beitrag oder Gebühren nicht rechtzeitig leistet, kann darüber hinaus zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden. Dieser wird wie ein Beitrag oder eine Gebühr behandelt und ist mit dem rückständigen Betrag zu entrichten. Er beträgt 1 % des rückständigen Betrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

### **§ 31**

**(zu §§ 262 ff. LVwG)**

#### **Zwangsvollstreckung**

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge und Gebühren) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 18. September 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 462).

### **§ 32**

#### **Zwangsmittel (entfällt)**

#### **IV. Abschnitt Schlussbestimmungen**

##### **§ 33 (zu § 6 Abs. 3 WVG) Dienstkräfte**

- (1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmer einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung. Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der o.g. Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an o.g. Tarifverträge erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er stellt sie nach Maßgabe des Stellenplanes ein.

##### **§ 34 (zu §§ 67 WVG, 22 Abs. 4 LWVG, 6 BekanntVO) Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Vorstandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Schriftsätze genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem diese Schriftsätze eingesehen werden können.
- (2) Bekanntgemacht wird durch Abdruck im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

##### **§ 35 (zu § 58 WVG) Änderung der Satzung**

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Versammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Versammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Soweit mit der Satzungsänderung dem Verband das Recht verliehen werden soll, Beamte zu haben (Dienstherrenfähigkeit), bedarf diese Satzungsänderung gem. § 2 des Landesbeamtengesetzes der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde.
- (3) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde, Satzungsänderungen nach Abs. 2 von der obersten Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekanntgemacht.

##### **§ 36 (zu §§ 72 WVG, WVG-AufsVO) Aufsichtsbehörde**

- (1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

- (2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gem. § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen, die 25 % des Restbuchwertes des Anlagevermögens nicht überschreiten.

**§ 37**  
**(zu § 58 Abs. 2 WVG)**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.12.2009 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 07.12.2022 außer Kraft.

Beschlossen durch  
die Verbandsversammlung

Genehmigt

Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände

Mühbrook, den 06.12.2023

  
.....  
Verbandsvorsteher  
Wasserbeschaffungs-  
verband Rumohr

Rendsburg, den 12.08.2024

  
.....  
Landrat  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände



Ausgefertigt  
die Verbandsversammlung

Bekannt gemacht

Mühbrook, den 19.08.2024

  
.....  
Verbandsvorsteher  
Wasserbeschaffungs-  
verband Rumohr

Rendsburg, den

.....  
Landrat  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände